

**Zeitschrift:** Neues helvetisches Tagblatt

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 1 (1799)

**Rubrik:** Gesezgebung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I.

N. LXXXII. Bern, 2. Herbstm. 1799. (16. Fructid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über den constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern f. d. Jahr 1799.)

6. Diese Zedelchen werden dann zusammengezollt in einen von oben noch innen mit Fäden versehenen ledernen Sack geworfen, den der Oberschreiber halten wird, und dann zieht jedes Mitglied nach alphabetischer Ordnung das Loos, welches der ganzen Versammlung vorgeniesen wird.

7. Gleich darauf ziehen die Suppleanten auf die nämliche in den vorigen Artikeln vorgeschriebene Art das Loos.

8. Jeder muß selbst persönlich das Loos ziehen, wod kann Niemanden für sich bevollmächtigen.

9. Für ein Mitglied, welches nicht erschienen, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen; und hätte das abwesende das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

10. Diejenige Mitglieder, welche ihre Stellen nicht angenommen, oder deren Stellen sonst erledigt worden, werden unter die Zahl der auszutretenden Mitglieder gerechnet.

11. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, dem Regierungskathalter eine Abschrift mitgetheilt, und von demselben die Namen der ausgetretenen Mitglieder dem Vollsitzungsdirektorium einberichtet.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Escher fordert, daß der Tag dieses Austritts bestimmt genannt werde.

Anderwerth: Wir wissen noch nicht, wenn die Versammlungen und Wahlversammlungen ihre Organisation erhalten werden, und können also auch nicht bestimmen, wenn sie statt haben sollen, und da es gut ist, wenn alle Gewalten doch am gleichen Tag sich erneuern, so fodere ich Beibehaltung des §. ohne Veränderung.

Zimmermann: Der Tag des Austritts des Senats ist schon auf den 22. September bestimmt, und kann also auch hier leicht bestimmt werden.

Escher beharrt, weil auf jeden Fall die Gewalten in den Tag, und Nachtgleichen erneuert werden müssen, und wenn auch schon die erforderlichen organischen Gesetze noch nicht vorhanden wären, denn sonst könnte durch Aufschub in diesen Gesetzen die Ausübung der Volksouveränität gehindert werden.

Anderwerth: Meine Gegner verwechseln verschiedene Gegenstände: das Loosziehen und der Austritt der ausgelosten Mitglieder: diese Epochen können verschieden seyn, es ist daher einzlig nothwendig zu bestimmen, daß der Austritt den 22. Sept. haben müsse.

Zimmermann vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Herzog v. Eff. will die Mitglieder nicht dem Alphabet nach, das Loos über den Austritt ziehen lassen; welcher das erste Loos zieht, hat 4 gegen 1 wider sich, der zweite aber nur 3 gegen 1 u. s. w. also ist eine Ungleichheit vorhanden, die nicht durch das Alphabet, sondern durch das Loos entschieden werden muß.

Escher: Herzog scheint noch nicht weit in der Möglichkeitsberechnung gekommen zu seyn, denn wenn in einer Lotterie unter 5 Zedeln einer gut ist, so hat der letzte herausgezogene so gut 4 gegen 1 wider sich, wie der erste; ich fodere also, daß der Beschluss unabgeändert beibehalten werde.

Koch stimmt Herzog bei, weil wenigstens dem Schein nach nicht völlige Gleichheit statt hat, und daher Herzogs Gedanke schon beim Direktorialaustritt statt hatte.

Anderwerth stimmt Eschern bei, weil sonst beim ersten Loosziehen dasselbe doch dem Alphabet nach geschehen müßt.

Escher: Wenn mir meine Gegner etwas vorschlagen können, wobei man die Rangordnung im ersten Loosziehen auch durch das Loos bestimmen

ann, so will ich ihnen bestimmen; da aber doch einmal dem Alter, oder Alphabet, oder einer andern Ordnung nach das Loos gezogen werden muß, so beharre ich auf der Verwerfung des Antrags.

Herzog v. Eff. beharret nochmals auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Graf, im Namen der Militärikommission, legt in Gutachten vor, über eine neue Organisation der stehenden helvetischen Truppen, die auf drei Halbbrigaden vermehrt werden sollten.

Herzog v. Eff. fordert, daß das Gutachten, u sorgfältiger Erdaurung, für zwei Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleibe.

Koch ist gleicher Meinung, und glaubt, diese Sorgfalt sei um so nothwendiger, da uns die Militärikommission alle Augenblicke neue Organisationen für unser stehendes Militär vorschlägt, und, wenn man Verwirrung verhüten will, man hierbei etwas bedächtlicher zu Werke gehen muß.

Nüce: Freilich haben wir heute so, morgens anders gehandelt, und daher ist es nothwendig, endlich einmal sorgfältig zu Werke zu gehen; doch ist der Hauptfehler der, daß man nie an den Krieg glaubte, und sich daher zu spät vorbereitete. Indessen begehre ich, daß der Rapport nicht länger als bestimmt wird, liegen bleibe, denn sonst lauft die Commission Gefahr, für Verräther angesehen zu werden, indem ihr vorgeworfen wird, sie halte die militärische Organisation auf, wenn sie nicht sogleich jeder Änderung, wobei man wieder das Vergnügen hat, neue Offiziers &c. zu ernennen, zu entsprechen anrath.

Das Gutachten wird für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und zweyseitig in Berathung genommen;

#### A n d e n S e n a t .

Der grosse Rat hält in Fortsetzung der Berathung über den Austritt der richterlichen Gewalten, hat, gemäß den Artikeln 98, 99 und 100 der Conf., in die Kantonsgerichte folgende Art des Austrittes in das Jahr 1799 nach erklärter Dringlichkeit geschlossen:

1. Es treten in diesem Jahr aus jedem Kantonsgericht 2 Richter und 2 Suppleanten aus.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. Das Loos wird am nemlichen Tag gezogen, an welchem im obern Gerichtshof das nemliche geschieht, in Gegenwart dess Regierungsstatthalters.

4. Der Austritt selbst aber erfolgt erst am 22. Herbstmonat.

5. Das Loos geschieht durch gleich grosse Zettel, wovon der Regierungsstatthalter, in Gegenwart

des ganzen Tribunals, 2 mit den Worten: „bleibendes Mitglied,“ und 2 mit den Worten: „austrittendes Mitglied,“ bezeichnet.

6. Diese Zettel werden dann zusammengewickelt in einen von oben nach innen mit Fransen versehenen ledernen Sack geworfen, den der Gerichtschreiber halten wird, und dann zieht jeder Richter nach alphabetischer Ordnung das Loos, welches dem ganzen Tribunal vorgewiesen wird.

7. Gleich darauf ziehen die Suppleanten auf die nemliche, in den beidvorigen Artikeln vorgeschriebene Art das Loos.

8. Beides geschieht in öffentlicher Sitzung, die den Mitgliedern 10 Tage vorher angezeigt werden muß.

9. Jeder muß selbst persönlich das Loos ziehen, und kann niemand für sich bevollmächtigen.

10. Für ein Mitglied, welches nicht erscheint, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen hat, und hätte das abwesende das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

11. Diejenige Mitglieder, welche ihre Stellen nicht angenommen, oder deren Stellen sonst erledigt worden, werden unter die Zahl der austretenden Mitglieder gerechnet.

12. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, dem Regierungsstatthalter eine Abschrift mitgetheilt, und von demselben die Namen der austretenden Mitglieder dem Volziehungsdirektorium einberichtet.

Die 5 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Koch: Hier ist die gleiche Änderung die beim vorherigen Beschlusß angenommen wurde nothwendig, nemlich in Rücksicht eines Vorlooses zur Bestimmung der Rangordnung, die beim eigentlichen Loos statt haben soll. Die Zusatz wird angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 1. Nüce fordert Zurückweisung dieses § an die Commission, welche mit einem ähnlichen Gegenstand auf Anderwerths Antrag hin beauftragt wurde.

Koch: Nur eine abgesonderte Frage ist der Commission zugewiesen worden, und also kann dieser § ohne Schwierigkeit angenommen werden.

Nüce zieht seinen Antrag zurück, und der § wird mit den folgenden ohne Abänderung angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

#### A n d e n S e n a t .

In Erwägung, daß der 102. Artikel der Confis-

tution die Dauer des Distriktrichteramtes nicht länger als auf 6 Jahre festsetzt;

In Erwägung, daß dieser Artikel nicht beobachtet werden könnte, wenn nur 1 Mitglied jährlich austreten würde, weil deren 9 an der Zahl sind;

hat der grosse Rat nach erklärter Dringlichkeit  
b e s c h l o s s e n :

1. In den 3 ersten Jahren trittet alle Jahr 1 Mitglied, in den darauf folgenden 3 Jahren aber jährlich 2 Mitglieder aus dem Distriktsgericht aus; nach Verlauf von 6 Jahren fängt es wieder von vorne auf die nämliche Art an.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos, in Gegenwart des Distriktsstatthalters, und in öffentlicher Sitzung.

3. Es geschieht am nemlichen Tag, an welchem das Loos für das Kantongericht gezogen wird, und der Tag wird 10 Tage vorher jedem Mitglied angezeigt.

4. Der Austritt selbst aber erfolgt erst am 22. Herbstmonat.

5. Das Loos geschieht durch gleich grosse Zettelchen, wovon der Distriktsstatthalter in den 3 ersten Jahren 8 mit den Worten: „bleibendes Mitglied,“ und 1 mit den Worten: „austretendes Mitglied,“ bezeichnet.

6. Diese Zettelchen werden dann zusammengewickelt in einen von oben nach innen mit Frauensverschenen ledernen Sak geworfen, den der Geschichtschreiber halten wird, und dann zieht jeder Richter nach alphabetischer Ordnung das Loos welches der ganzen Versammlung gezeigt wird.

7. Jedes Mitglied muß selbst persönlich erscheinen, und kann niemand für sich bevollmächtigen.

8. Für ein Mitglied, das nicht erscheint, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen; hätte das ausbleibende Mitglied das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

9. Dasjenige Mitglied, welches seine Stelle nicht angenommen, oder dessen Stelle erst erledigt worden ist, wird unter die Zahl der auszutretenden Mitglieder gerechnet.

10. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und von dem Distriktsstatthalter unterschrieben, welcher zugleich dem Regierungstatthalter davon Anzeige ertheilen wird.

11. Der Regierungstatthalter wird die darüber erhältne Verzeichnisse und Anzeigen dem Vollzugsdirektorium mittheilen.

Roch: In der Begeisterung, in welcher unsre Verfassung entworfen wurde, schlich sich in den 102. § derselben ein Widerspruch ein: sie sagt nämlich, die Distriktrichter sollen nur 6 Jahre an

ihrer Stelle bleiben, aber alle Jahr soll nur einer von ihnen austreten; also muß das Gesetz auf irgend eine Art diesen Widerspruch heben, und soll ihn so heben, wie es für die Republik am vortheilhaftesten ist; da nun bei einem Richter Kenntniß der Gesetze, Formen u. s. w. wesentlich nothwendig ist, so ist es gut, wenn dieselben etwas länger auf ihrer Stelle bleiben, damit immer genug gebüte Richter da seyn; daher frage ich darauf an, daß diese Richter 9 Jahre im Gericht bleiben, und also alle Jahr nur einer derselben austrete,1 wie es die Constitution vorschreibt.

Anderwerth: Die Commission sah freilich diesen Widerspruch; übrigens bin ich Kochs Meinung; doch könnte man dabei stehen bleiben, ohne etwas weiters zu bestimmen, daß dieses Jahr ein Mitglied austrete, weil wahrscheinlich innert 6 Jahren die Constitution verbessert werden wird, und also jetzt keine Erläuterung derselben nothwendig ist.

Secretan unterstützt das Gutachten, weil es nothwendig ist, in den Erwägungsgründen den Widerspruch zu heben, und ohne der Constitution zu nahe zu treten, diese Erläuterung gegeben werden kann: denn wenn 2 austreten, so tritt auch einer aus, wie es die Constitution verlangt.

Zomini ist Secretans Meinung. Koch: Wenn die Richter 9 Jahre bleiben, so sind sie auf 6 Jahre Richter gewesen: Secretans Vorschlag ist also nicht constitutionsgemäßer als der meinige; er beharrt also auf Anderwerths Meinung, welche angenommen wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Versammlungen wird in Berathung genommen.

§§ 27 bis 46 werden ohne Einwendung angenommen.

§ 47. Legler: Ich danke der Commission für ihren langen Rapport, doch hat sie etwas wichtiges vergessen, denn sie sollte bestimmen, daß keiner, der nicht schreiben und lesen kann, zum Wahlmann erwählt werden dürfe.

Secretan fordert Tagesordnung über diesen Antrag: denn wir haben nicht das Recht, dem souveränen Volk Bedingungen vorzuschreiben, die seine Wahl einschränken können.

Herzog v. Eff. stimmt Leglern bei, weil Secretans Grundsatz zu weit führen und gar keine Bedingungen für die Wahlfähigkeit irgend einer Stelle zulassen würde.

Koch ist auch Leglers Meinung; um gut wählen zu können, muß man doch wenigstens im Fall seyn, andere einigermaßen beurtheilen zu können, und wer nicht schreiben und lesen kann, möchte hierzu sehr unsfähig seyn; wir haben ja bestimmt, daß kein Soldat Corporal werden kann, ohne diese Bedingung; warum denn sollte nicht auch das gleiche

von dem weit wichtigeren Wahlmann gefordert werden dürfen?

Kilchmann: Wir müssen das Volk nehmen wie es ist; in so vielen Gegenden sind viele wackre Bürger die nicht schreiben und lesen können, und warum sollten diese nicht Wahlmänner werden können? Mache man dieses Gesetz, aber übe es erst in 10 Jahren aus, so wird indessen jeder schreiben und lesen lernen; jetzt aber wäre eine solche Einschränkung ungerecht.

Zimmermann: Solche Beschränkungen wären freilich bei der zurückgesetzten Auflösung eines Theils unsers Volks wünschbar, allein kein Gesetz kann dieselben bestimmen, weil sie der Volkssouveränität zuwider sind und also nur durch die Constitution bestimmt werden können. Man gehe also zur Tagesordnung.

Legler begreift nicht, warum den einen Tag alle Bürger behandelt werden, wie wenn sie gelehrt wären, und den andern Tag, selbst wichtige Beamte, nicht schreiben und lesen zu können brauchen. Dieses in diesem Beschluss wird an den meisten Orten unausführbar seyn, und wenn wir nicht diesen nothwendigen § beiseitezetzen, so werden wie in den Wahlversammlungen die gleichen Unordnungen bewirken die dieses Gesetz in vielen Versammlungen veranlassen wird.

Herzog v. Eff. will wohl zugeben, daß man ehrlich seyn kann, ohne schreiben und lesen zu können, aber ohne dies ist man nicht im Stand, die Fähigkeiten seiner Mitbürger zu der oder dieser Stelle gehörig zu beurtheilen und also gut zu wählen. Er beharrt also auf Leglers Antrag.

Gutte glaubt, Legler spasse nur, weil ihm das Handmehr nicht gelungen ist. A priori hat Legler und Koch Recht, aber a posteriori nicht, weil sich findet, daß viele gute Bürger nicht schreiben und lesen können; wer dies nicht kann, findet in der Wahlversammlung einen andern ehrlichen Mann, der ihm den Namen schreibt, den er zu haben wünscht. Denkt an Uristides, der, als er durch den Ostraisismus vertrieben wurde, von einem seiner Nachbarn gebeten wurde, den Namen Uristides auf die Verbannungsscherbe zu schreiben, und er schrieb ihn! Die Zeiten waren nicht die schlimmsten, in denen die Bürger durch ein Kreuz sich unterschrieben, und mancher kann seinen Nachbar richtig beurtheilen, ohne schreiben und lesen zu können; ich stimme also zur Tagesordnung.

Gutte glaubt auch, das Schreiben und Lesen können sei nicht eine wesentliche Erforderung für einen Wahlmann, und überdem haben wir nicht das Recht, das souveräne Volk zu beschränken; also stimmt auch er zur Tagesordnung.

Koch: Wenn auch Legler Spaß trieb, so ist

mir dagegen Ernst. Wer nicht schreiben und lesen kann, kann unmöglich beurtheilen, ob ein anderer ein guter Gesetzgeber, Richter oder Verwalter sei, denn um so was zu beurtheilen, muß man doch einen Begriff von der Sache haben, wozu man einen andern ernennen will. Will ich mir einen guten Astronomen verschaffen, so muß ich doch wissen, was Astronomie ist, und so auch mit der Gesetzgebung. — Guters Beispiel spricht wider ihn, der Athenier, der nicht schreiben konnte, ward von Uristides gefragt, warum er diesen Namen schreiben lassen wolle, und jener antwortete ihm: Man sagt mir, dieser Uristides sei ein zu gerechter Mann; also darum wurde dieser vertrieben!

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Schaffhausen, 15. Aug. Am 12. August wurde von dem größern Theil der Schaffhauser Landschaft die neue Regierung anerkannt; einige Gemeinden wollten zwar Schwierigkeiten machen, doch legten sie sich endlich zum Ziel, bis auf eine einzige, die aber zuletzt allem Anschein nach den andern beitreten wird.

Gestern, den 14. d. langte die erste Abtheilung des russischen Hilfscorps bei uns an. Einige hundert Mann wurden in die Stadt eingekwartiert, und eben so viel in die benachbarten Dörfer, der übrige Theil bezog ein Lager zwischen hier und Büsingen. Hente wird wieder eine Abtheilung erwarten und so fortan die folgenden Tage. Das ganze Corps wird sich in hiesiger Gegend sammeln, und erst, wenn alle Abtheilungen beisammen sind, die Befehle wegen seiner weiteren Bestimmung erhalten. Die allgemeine Vermuthung ist, dieses Hilfscorps werde in die Schweiz zu ziehen kommen, hingegen werde der Erzherzog Karl mit der unmittelbar unter seinem Commando stehenden österreichischen Armee sich gegen den Rhein herunter ziehen. — Die meiste russische Kavallerie, außer den Kosaken, bleibt noch zurück, weil in der Schweiz schon mehr Kavallerie ist, als wegen des zum Agieren mit derselben fast nirgends dienlichen Terrain vonnöthen ist. Der russische General Korsakow reiste am 12. hier durch ins Hauptquartier zu Aarau.

Grosser Rath, 31. Aug. Beschluss über Errichtung eines Corps von 6000 Mann regulirter Truppen.

Senat, 31. Aug. Annahme des Beschlusses über den constitutionellen diesjährigen Austritt der Verwaltungskammern. Fortsetzung der Discussion über die constitutionelle Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht.